

Kleine Anfrage 2699

des Abgeordneten Peter Vida (BVB/FREIE WÄHLER Gruppe)

an die Landesregierung

Befangenheitsprobleme beim Vorsitzenden des Bau- und Gewerbeausschusses in Grünheide

In der Gemeinde Grünheide war Herr K. bis 2013 als Bauamtsleiter angestellt. Danach übernahm er als Gemeindevertreter den Vorsitz des Bau- und Gewerbeausschusses in der Gemeinde. Es liegt nun in der Natur der Sache, dass dieser Ausschuss gelegentlich Themen zu bearbeiten hat, die noch aus der Zeit des Herrn K. als Bauamtsleiter stammen. Dies bedeutet, dass diese Beratungsgegenstände seinerzeit oft von ihm bearbeitet wurden, Absprachen mit Dritten wurden dazu getroffen und ähnliche Aktivitäten fanden statt. Herr K. hat nachvollziehbarerweise ein Interesse, diese alten Vorgänge in seinem Sinne entschieden zu sehen. Anträge von Gemeindevertretern, die Befangenheit festzustellen bzw. zu prüfen, werden regelmäßig abgelehnt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist bei der geschilderten Situation nicht die Annahme begründet, dass der Fall eines Mitwirkungsverbots nach § 22 BbgKVerf vorliegt?
2. Wenn Frage 1. bejaht wird:
 - a) Sind die unter Mitwirkung von Herrn K. vom Bau- und Gewerbeausschuss gegebenen Empfehlungen sowie die später daraus resultierenden Beschlüsse der Gemeindevertretung trotzdem rechtmäßig?
 - b) Wie wirkt es sich auf einen gefassten Beschluss aus, wenn die Befangenheit wider besseres Wissen ignoriert wird?
 - c) Müsste in der unter b) geschilderten Situation nicht die zuständige Kommunalaufsicht einschreiten?